

Kleine Anfrage

des Abg. Ansgar Mayr CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Zweite Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der detaillierte Sachstand laufender Planfeststellungsverfahren für die zweite Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth?
2. Welche Planungsschritte sind bis zum Planfeststellungsbeschluss konkret noch zu durchlaufen mit der Bitte um Darlegung, wann die einzelnen Schritte nach aktuellem Kenntnisstand der Landesregierung erreicht sein sollen?
3. Wie sind seit 2022 die vorgezogenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für die zweite Rheinbrücke auf baden-württembergischer Seite vorangeschritten (Anlage weiterer Stillgewässer bei Eggenstein, Entwicklung artenreicher Waldflächen, Vergabe der Maßnahmen auf Karlsruher Gemarkung, aktueller Stand der naturnahen Umgestaltung der Alb)?
4. Bei welchen vorgezogenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist in welcher Form eine Wirksamkeit bisher nachgewiesen?
5. Bei welchen vorgezogenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist bislang keine Wirksamkeit nachgewiesen und was muss hinsichtlich dieser Maßnahmen noch erreicht werden?
6. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der Sachstand der Planung sowie der Zeithorizont zur Fertigstellung des Brückenbauwerks über den Rhein unter Federführung des Landes Rheinland-Pfalz?
7. Zu welchem Zeitpunkt wird nach Informationen der Landesregierung Baurecht für die zweite Rheinbrücke vorliegen und durch welche Maßnahmen bemüht sich die Landesregierung, diesen Prozess zu beschleunigen?

8. Wie stellt sich die Eigentumssituation der erforderlichen Grundstücke auf baden-württembergischer Seite dar (Privat, Kommune, Land oder Bund)?

23.9.2025

Ansgar Mayr CDU

Begründung

Die zweite Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth ist von zentraler verkehrlicher Bedeutung für die Region und wird seit vielen Jahren diskutiert. Neben den laufenden Planfeststellungsverfahren sind insbesondere die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, die Planungen des Brückenbauwerks sowie der Grunderwerb von entscheidender Relevanz für den weiteren Fortgang des Projekts. Vor diesem Hintergrund besteht ein berechtigtes Interesse an einem aktuellen und detaillierten Sachstandsbericht der Landesregierung.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 Nr. VM2-0141.3-33/183/4 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Projekt 2. Rheinbrücke „B36/B293-G10-RP-BW“ gliedert sich insgesamt in drei Teile: Das Teilprojekt 1 befindet sich auf rheinland-pfälzischer Seite, die Teilprojekte 2 (2. Rheinbrücke in BW bis Anbindung an B 10) und 3 (Querspange zur B 36) auf baden-württembergischer Seite.

Für die Planung des Brückenbauwerkes 2. Rheinbrücke haben die beiden Bundesländer in einem Spitzengespräch Anfang 2017 vereinbart, dass Rheinland-Pfalz (RLP) das gesamte Bauwerk über den Rhein bis einschließlich Widerlager plant.

- 1. Wie ist der detaillierte Sachstand laufender Planfeststellungsverfahren für die zweite Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth?*
- 2. Welche Planungsschritte sind bis zum Planfeststellungsbeschluss konkret noch zu durchlaufen mit der Bitte um Darlegung, wann die einzelnen Schritte nach aktuellem Kenntnisstand der Landesregierung erreicht sein sollen?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Planfeststellungsbeschluss für das Teilprojekt 2 „B36/B293-G10-RP-BW-T2-BW“ erging am 25. September 2017 und beinhaltet die halbe Rheinbrücke von der Landesgrenze bis zum Anschluss an die B 10. Dieser Beschluss wurde von der Stadt Karlsruhe, dem BUND und der Stadt Philippsburg beklagt.

Die Klagen wurden durch abgeschlossene Vergleiche zurückgenommen, sodass der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig ist. Im Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, die Detailplanung zum Brückenbauwerk

den Planfeststellungsbehörden umgehend nach Fertigstellung und rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der baulichen Umsetzung vorzulegen. In Bezug auf diese neu zu erstellende Planung bleibt die abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Aktuell werden die Maßnahmen aus dem Vergleich (Radweg auf 2. Rheinbrücke, Radwegführung am Ölkreuz) und die Anpassungen aus der Planung des Brückenbauwerkes (höhenmäßige Anpassung, Querschnittsanpassung, Entwässerung) in die Planung eingearbeitet. Das erforderliche Planänderungsverfahren soll spätestens Mitte 2026 eingeleitet werden. Mit einem Beschluss ist Ende 2026 zu rechnen.

Parallel dazu soll in Rheinland-Pfalz das Planergänzungsverfahren für den anderen Teil der 2. Rheinbrücke durchgeführt werden.

Die CEF-Maßnahme A8 (Albrenaturierung) kann aus technischen Gründen nur teilweise umgesetzt werden. Aus diesem Grund gab es eine 1. Planänderung, für die aktuell ein Planänderungsverfahren läuft. Der Beschluss für die 1. Planänderung wird Ende des Jahres 2025 erwartet.

Für das Teilprojekt 3 (Querspange zur B 36) ist vorgesehen, Ende 2026 ins Planfeststellungsverfahren zu gehen.

Für die Maßnahmen des Vergleichs für das Teilprojekt 2 ist eine haushaltsrechtliche Kostenfortschreibung erforderlich, für die der Gesehenvermerk des BMV erforderlich ist. Die Planung wird daher vor Einleitung des 2. Planänderungsverfahrens dem BMV vorgelegt. Nach dessen Zustimmung kann die 2. Planänderung beantragt werden.

Für das Teilprojekt 3 bedarf es ebenfalls des Gesehenvermerks des Bundes auf die Vorentwurfsplanung, bevor das Baurechtsverfahren eingeleitet werden kann.

3. Wie sind seit 2022 die vorgezogenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für die zweite Rheinbrücke auf baden-württembergischer Seite vorangeschritten (Anlage weiterer Stillgewässer bei Eggenstein, Entwicklung artenreicher Waldflächen, Vergabe der Maßnahmen auf Karlsruher Gemarkung, aktueller Stand der naturnahen Umgestaltung der Alb)?

Zu 3.:

Die Maßnahmen im Bereich Huttenheim und Eggenstein sind vollständig hergestellt und sollen zeitnah in die dauerhafte Unterhaltungspflege übergeben werden. Auf der Gemarkung Karlsruhe sind die Stillgewässerkomplexe mit begleitenden Maßnahmen in der Ausführungsplanung, alle weiteren Maßnahmen werden parallel mitbeplant.

Im Detail können die vorgezogenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in drei Kategorien unterteilt werden und haben jeweils folgenden Stand:

(Die jeweilige Maßnahmenbezeichnung des Landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplans befindet sich jeweils in Klammern hinter der Erläuterung.)

- Derzeit in Planung und Abstimmung:
 - Aufwertung und Anlage von Stillgewässern in Zusammenhang mit Altholzentwicklung, Errichten eines Fledermausturmes, Anbringen von Fledermauskästen und Anbringen von Vogelnistkästen, sowie die Schaffung besonnener Bereiche durch Freistellen auf Karlsruher Gemarkung (A4/A5/A10)
 - Die naturnahe Umgestaltung der Alb mit geplanter Dammrückverlegung wurde grundlegend überarbeitet, da sich die technischen Vorgaben zum Umbau eines Rheinhochwasserdamms zwischenzeitlich geändert haben (A8, siehe hierzu auch Beantwortung Frage 1)

- regelmäßige zweischürige Mahd entlang des östlichen Albdeichs (A7)
- Anbringung weiterer Vogelnistkästen entlang der südlichen Alb (A9) sowie im Zuge der Altholzsisicherung im Bereich Rheinaue südlich von Rappenhörth (A11)
- Bauliche Umsetzung abgeschlossen (Ende der Entwicklungspflege):

Die Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen auf der Gemarkung Huttenheim im ehem. NATO-Tanklager wurde 2021 vollständig vorgenommen. Die Flächen wurden im Zuge der Ersatzmaßnahmen entwickelt und sollen spätestens im Winter 2025 in die dauerhafte Unterhaltungspflege übergeben werden. Die Entsiegelung entlang der künftigen Trasse wird im Zuge der Straßenbaumaßnahmen vorgenommen. (A1)

Die Ersatzmaßnahmen auf der Gemarkung Eggenstein-Leopoldshafen, die Entwicklung artenreicher Waldflächen mit strukturierten Waldrändern sowie die unterschiedlichen Stillgewässermaßnahmen südlich und westlich von Eggenstein befinden sich am Ende der Entwicklungspflege. Mit Ausnahme der artenreichen Waldflächen sollen alle im Herbst/Winter 2025 in die dauerhafte Unterhaltungspflege übergeben werden. (E1/E2/E3)

Auf der Gemarkung Huttenheim in einem ehemaligen NATO-Tanklager ist die Entbuschung bestehender Sandrasen umgesetzt, die Entwicklung neuer Sandrasen sowie die Altholzsisicherung mit Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen vorgenommen worden. Die Flächen sollen im Herbst/Winter 2025 in die dauerhafte Unterhaltungspflege übergeben werden. (E4/E5)

- Umsetzung erst mit der Straßenbaumaßnahme:
 - Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen entlang der künftigen Trasse (A1)
 - Ausbringen von Gesteinsstrukturen für Reptilien (A2)
 - Anlage von Magerrasen (A3)
 - Gehölzentnahme zur Erweiterung des Reproduktionshabitates der Grünen Strandschrecke (A6)

4. Bei welchen vorgezogenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist in welcher Form eine Wirksamkeit bisher nachgewiesen?

5. Bei welchen vorgezogenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist bislang keine Wirksamkeit nachgewiesen und was muss hinsichtlich dieser Maßnahmen noch erreicht werden?

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da bei der Neuanlage von Maßnahmen nicht direkt mit einer Besiedelung durch alle Zielarten gerechnet werden kann, wird für alle bisher vorgezogen umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seit 2022 alle zwei Jahre ein Monitoring durchgeführt. Insgesamt haben sich die angelegten Habitate gut entwickelt und werden von unterschiedlichen Arten positiv angenommen. Zahlreiche Zielarten konnten bereits nachgewiesen werden, jedoch bislang nicht alle. In Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde im Jahr 2023 werden die weiteren natürlichen Entwicklungen der Maßnahmenflächen in den Jahren 2024 und 2025 abgewartet. Das nächste Monitoring wird Aufschluss über die weitere Entwicklung geben. Nach dessen Vorlage kann ein etwaiger Handlungsbedarf mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Insgesamt ist die Entwicklung derzeit

positiv zu betrachten und für den erst recht kurzen Zeitraum nach Umsetzung der Maßnahmen als positiv zu bewerten. Dies gilt grundsätzlich für alle bereits umgesetzten Maßnahmen.

Bei allen bisher vorgezogen umgesetzten Maßnahmen besteht das Potenzial zur natürlichen Ansiedlung der förderungswürdigen Arten wie Reptilien oder sämtlicher Vogel- und Fledermausarten aus der Maßnahmenumgebung. Eine zielführende Entwicklung der Maßnahmen ist meist erst nach mehreren Jahren erkennbar. Derzeit zeichnen sich Defizite bei der Besiedlung einzelner Maßnahmenflächen durch Reptilien ab. Nach Abschluss des diesjährigen Monitorings und Vorlage des zugehörigen Berichts werden etwaige Defizite in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde aufgearbeitet werden.

6. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der Sachstand der Planung sowie der Zeithorizont zur Fertigstellung des Brückenbauwerks über den Rhein unter Federführung des Landes Rheinland-Pfalz?

Zu 6.:

Die Vorplanung des Bauwerkes 2. Rheinbrücke ist weit fortgeschritten. Es ist geplant, in beiden Bundesländern zeitgleich Mitte 2026 die entsprechenden Rechtsverfahren einzuleiten.

7. Zu welchem Zeitpunkt wird nach Informationen der Landesregierung Baurecht für die zweite Rheinbrücke vorliegen und durch welche Maßnahmen bemüht sich die Landesregierung, diesen Prozess zu beschleunigen?

Zu 7.:

Je nach Dauer des Rechtsverfahrens kann frühestens Ende 2026 das Baurecht vorliegen.

In regelmäßigen Besprechungen tauschen sich die Fachverwaltungen der beiden Länder zu ihren Planungsständen aus und unterstützen einander. Insbesondere die Zeitplanung wird immer wieder eng abgestimmt, damit die beiden Rechtsverfahren für die jeweiligen beiden Teilprojekte 1 und 2 mit den beiden „halben“ Brückenteilen zeitgleich laufen können. Ebenso erfolgen regelmäßige Projektabstimmungen zwischen dem BMV und den Auftragsverwaltungen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

8. Wie stellt sich die Eigentumssituation der erforderlichen Grundstücke auf baden-württembergischer Seite dar (Privat, Kommune, Land oder Bund)?

Zu 8.:

Aufgrund der Lage befindet sich für das Teilprojekt 2 der Großteil der Flächen im Eigentum der Stadt Karlsruhe (95 Prozent), nur ein kleiner Teil im Eigentum des Bundes (5 Prozent) und Private sind nur geringfügig betroffen (0,1 Prozent).

Ein ähnliches Bild zeichnet sich für das Teilprojekt 3 ab, wobei der Anteil an Grundstücken im Eigentum Privater hier höher ausfallen wird.

Hermann
Minister für Verkehr

